

Satzung des Vereins "Bienen- und Wespenschutz Heidelberg e.V."

Fassung vom 06.04.2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bienen- und Wespenschutz Heidelberg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Schutz und Förderung der biologischen Vielfalt mit einem besonderen Schwerpunkt auf Hautflüglern insbesondere Wespen, Hornissen, Hummeln und Bienen und der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen dieser Insektengruppen im Sinne der Förderung des Natur- und Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (§ 52, Abs. 2; Nr. 8 AO)
 2. Eine damit verbundene Bildungs- und öffentliche Aufklärungstätigkeit im Sinne der Förderung der Bildung (§ 52, Abs. 2; Nr. 7 AO)
4. Des Weiteren dienen folgende Aktivitäten der Erfüllung des Satzungszwecks:
 1. Konfliktprävention bei Mensch-Insekt-Beziehungen:
 - Beratung und Aufklärung zur konfliktfreien Koexistenz zwischen Menschen und Hautflüglern, insbesondere Wespen, Hornissen, Hummeln und Bienen.
 - Durchführung fachgerechter Umsiedlungen und anderer Schutzmaßnahmen, um Konflikte mit Wespen, Hornissen, Hummeln und Bienen nachhaltig zu lösen.
 2. Öffentlichkeitsarbeit:
 - Aufklärungsarbeit zu Wespen, Hornissen, Hummeln und Bienen durch Vorträge, Publikationen und Infostände.
 - Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien zur Förderung des Verständnisses für diese Insekten.
 3. Bildung:
 - Förderung und Vermittlung von ehrenamtlichem Engagement im Bereich des Schutzes der Hautflügler durch Vernetzung und Fortbildungen.
 - Vermittlung der Bedeutung von Insekten und Aufklärung im Umgang mit Insekten in Kindergärten, Schulen, Vereinen, Naturschutzverbänden und Behörden.
 - Informationsaustausch mit Vereinen, Naturschutzverbänden, Behörden und wissenschaftlichen Einrichtungen.
 4. Ökologische Förderung und Lebensräume:
 - Förderung artgerechter Lebensräume für Wespen, Hornissen, Hummeln und Bienen durch die Unterstützung und Schaffung von Nisthilfen, Blühflächen und anderen

Schutzmaßnahmen.

- Zusammenarbeit mit Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen und privaten Grundstücksbesitzern, um Schutz- und Fördermaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Extremismus in jeder Form wird abgelehnt.
 6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer elektronischen Aufnahmeerklärung per E-Mail wirksam.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Er ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.
7. Mitglieder können durch den Beschluss des Vorstands bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des „Bienen- und Wespenschutz Heidelberg e.V.“ geschädigt wurden, sowie wegen Beitragsrückstandes nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.
9. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Kontaktdaten, vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist und eine Zustimmung vorliegt. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzerklärung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht.

§ 5 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie kann als Präsenzversammlung, als Online-Versammlung oder als Hybrid-Versammlung stattfinden.
2. Der Vorstand bestimmt, wer die Sitzungsleitung übernimmt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse

- erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außer-ordentliche Mitgliederversammlung gelten die Abschnitte des § 7 entsprechend.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bzw. per E- Mail durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 7. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder einer Änderung des Zwecks bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
 8. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der protokollierenden Person und der Sitzungsleitung unterzeichnet.
 10. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsmitglied übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - Sie beschließt insbesondere über
 1. die Wahl des Vorstandes
 2. die Wahl von Mitgliedern mit speziellen Aufgaben
 3. die Entlastung des Vorstandes
 4. die Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichts des Vorstandes
 5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Gebührenordnung, sofern eine solche erhoben wird
 6. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 11. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
 12. Die Art der Abstimmung bestimmt die Sitzungsleitung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 13. Bei Stimmgleichheit von Wahlen oder Abstimmungen entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
 14. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens oder anderer Medienkanäle beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitz (siehe § 8) und optional aus bis zu drei weiteren Personen für spezielle Aufgaben. Der Vorstand kann somit aus mindestens zwei und maximal fünf Personen bestehen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können dessen Aufgaben auch von einem anderen Vorstandmitglied in Personalunion bis zur nächsten Wahl übernommen werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die in Präsenz-, Online- oder Hybridsitzungen abgehalten werden können und die von einem der Vorsitzenden in Textform

- einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Sollten alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis geben, kann die Frist für spontane Sitzungen nach Vereinbarung verkürzt werden.
- Die Leitung der Vorstandssitzung liegt in den Händen einer der beiden Vorsitzenden und wird in den internen Abstimmungen der Vereinsvorsitzenden für einen bestimmten Zeitraum festgelegt. Die Entscheidung wird im Rahmen einer Vorstandssitzung den anderen Vorstandsmitgliedern mitgeteilt.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
 - Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert. Dieses Protokoll wird in der erstfolgenden Sitzung festgestellt.
 - Ein Vorstandsbeschluss kann zusätzlich schriftlich z.B. per Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
 - Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.
 - Der Vorstand erstattet den Jahresgeschäftsbericht auf der Mitgliederversammlung.
 - Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein anderer Kandidat für dieses Amt gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).

§ 8 Regelung des Vereinsvorsitzes

- Der Vereinsvorsitz wird durch zwei Personen wahrgenommen, die als gleichberechtigte Vorsitzende (Doppelspitze, Co-Vorsitzende) gewählt werden.
- Der Verein wird durch die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten, wobei beide Vorsitzende jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind und sich gegenseitig vertreten können.
- Ausgaben, die eine Summe von 5000,- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereinsvorsitzes erfolgt durch interne Abstimmung zwischen den gewählten Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Die Beitragshöhe ist in einer separaten Geschäftsordnung festgehalten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes.

§ 11 Aufwandsentschädigungen

- Aktiven Mitgliedern, die Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks übernehmen, insbesondere Tätigkeiten wie die Durchführung von Umsiedlungen, Beratung oder Öffentlichkeitsarbeit, kann nach

- Beschluss des Vorstands eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale bzw. Übungsleiterpauschale) aus Mitteln des Vereins gewährt werden.
2. Aufwandsentschädigungen unterliegen den steuerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) und der Übungsleiter-pauschale (§ 3 Nr. 26 EStG).
 3. Der Verein schließt für Mitglieder, die in seinem Auftrag Tätigkeiten übernehmen, eine Haftpflicht- und Unfallversicherung ab.

§ 12 Datenschutzerklärung

1. Der Bienen- und Wespenschutz Heidelberg e.V. speichert in einem Verwaltungsprogramm von jedem Mitglied die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Funktion im Verein, Schulungslehrgänge und SEPA-Daten. Außerdem werden die Mitgliedsbeiträge zum Verein sowie die Versicherungsbeiträge gespeichert. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine spezielle Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.